



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 14.12.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 15.12.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	11.525.577	0	0	11.525.577
Aufwendungen	13.785.980	0	0	13.785.980
Finanzplan				
<u>aus der lfd. Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	10.641.609	0	0	10.641.609
Auszahlungen	12.164.805	0	0	12.164.805
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	1.920.500	0	0	1.920.500
Auszahlungen	2.003.960	300.000	0	2.303.960
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	300.000	0	300.000
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 300.000 EUR erhöht und damit auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

II.

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen ist gem. § 81 GO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid stellte mit Verfügung vom 21. Dezember 2015 fest, dass eine Veränderung der für dieses Haushaltsjahr erteilten Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht notwendig ist. Die Haushaltsverfügung vom 20.01.2015 hat weiterhin Bestand.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2015 darf gemäß der vorstehend genannten Verfügung vom 21. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht werden.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird zur Einsichtnahme gem. § 81GO NRW i. V. m. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 22. Dezember 2015

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h